

# Info-Blatt: Das Bauordnungsrecht für Mobilfunkanlagen

## Mobilfunkanlage als Vorhaben im Sinn von § 29 Abs. 1 Bau GB

Nach § 29 Abs. 1 BauGB gelten die §§ 30 – 37 BauGB für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben. Sofern ein Bebauungsplan nicht spezifische Festsetzungen für Mobilfunkanlagen enthält, ist eine bauplanungsrechtliche Beurteilung dieser Anlage immer **nur** dann erforderlich, wenn es sich um ein Vorhaben im Sinn von § 29 Abs. 1 BauGB handelt. Auch bei Anwendung des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO setzt voraus, dass es sich bei der Nebenanlage um ein Vorhaben im Sinn des § 29 Abs. 1 BauGB handelt.

Die **städtebauliche Relevanz** der Anlage ist Voraussetzung, um von einer baulichen Anlage im bauplanungsrechtlichen Sinn und damit eines Vorhabens nach § 29 Abs. 1 BauGB auszugehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine städtebauliche Relevanz gegeben, wenn das Vorhaben die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belange in einer Weise berühren kann, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer seine Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen. Da die Erscheinungsformen der Sendeanlagen des Mobilfunks vielfältig sind und zudem der jeweilige Standort bei der Beurteilung relevant ist, muss die Frage der städtebaulichen Relevanz in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden.

Das heißt: Sie müssen bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen nur in den oben umrissenen Fällen, in denen es sich um ein Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Sinn handelt, die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 30 ff. BauGB beachten.

## Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 Bau GB)

Mobilfunkanlagen stellen in Systematik der BauNVO nicht störende Gewerbebetriebe dar.

Mobilfunkanlagen müssen den Bestimmungen der 26. BImSchV entsprechen, also die enthaltenen Grenzwertfestsetzungen für den Betrieb ortsfester Hoch- und Niedrigfrequenzanlagen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung einhalten. Das heißt: Gesundheitliche und immissionsschutzfachliche Aspekte sind mit Vorlage einer Standortbescheinigung geklärt.

Nach der Einordnung als nicht störendes gewerbliches Vorhaben bestimmt sich die Zulässigkeit nach den jeweiligen Baugebieten:

- a) Bei den **Baugebieten nach §§ 4a – 9 BauNVO** sind Mobilfunkanlagen – unabhängig von ihrer Einordnung als Haupt- oder Nebenanlagen – in Baugebieten, in denen nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig sind, ebenfalls bauplanungsrechtlich allgemein als zulässig zu betrachten.
- b) Bei **Baugebieten nach § 4 BauNVO (WA)** sind Mobilfunkanlagen – ebenfalls unabhängig von der Einordnung als Haupt- oder Nebenanlagen – **ausnahmsweise** (Abweichung nach Art. 70 Abs. 3 BayBO) als nicht störende gewerbliche Anlagen zulässig (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

## Fortsetzung Info-Blatt: Das Bauordnungsrecht für Mobilfunkanlagen

- c) Bei **Baugebieten nach § 3 BauNVO (WR)** sind auch nicht störende Gewerbebetriebe weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig, so dass Hauptanlagen des Mobilfunks nur mit einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können. Für Nebenanlagen ergibt sich eine ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO 1990, damit kommt dieser Vorschrift im WR eigenständige Bedeutung zu. Fällt der Bebauungsplan unter die Fassungen der BauNVO 1962, 1968 und 1977, erfordert auch ihre Zulässigkeit als Nebenanlage einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. In der Regel sind Mobilfunkanlagen keine Nebenanlagen, außer ihr Versorgungsbereich beschränkt sich **auf das Baugebiet**.

### Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)

#### § 34 Abs. 1 BauGB

Unter der Prämisse, dass es sich um ein planungsrechtlich relevantes Vorhaben handelt, muss sich die Mobilfunkanlage insbesondere nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hier gelten die für insoweit maßgeblichen allgemeinen Grundsätze und das Gebot der Rücksichtnahme. Insofern müssen auch hier die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden, was durch Vorlage der Standortbescheinigung der RegTP gewährleistet wird. Damit sind auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 BauGB) erfüllt.

#### § 34 Abs. 2 BauGB

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet der BauNVO, bestimmt sich – wiederum unter der Voraussetzung der bauplanungsrechtlichen Relevanz – die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen bei der Art der baulichen Nutzung nach den Bestimmungen der BauNVO 1990. Die Ausführungen zur Zulässigkeit im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne gelten entsprechend.

### Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB)

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich ist laut § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage als Vorhaben der Telekommunikation oder aber als Bestandteil eines ortsgebundenen gewerblichen Betriebes beurteilt wird. Die planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen bei beiden Alternativen sind identisch, insbesondere muss für beide Arten von Anlagen Ortsgebundenheit vorliegen.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für alle Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB einen spezifischen Standortbezug. Dieser entfällt, wenn der Standort im Vergleich mit anderen Standorten zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber nicht damit steht oder fällt. Ob im Einzelfall der spezifische Standortbezug relevant ist, wird danach beurteilt, ob die Anlage an dem Standort für den Aufbau der Netzstruktur und damit die Sicherstellung des Versorgungsauftrags erforderlich ist.

Als privilegierte Vorhaben sind Mobilfunkanlagen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.